



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Volkswagen Group Services GmbH, Major-Hirst-Str. 11, 38442 Wolfsburg,  
Errichtung und Betrieb einer Demontageanlage für Altfahrzeuge**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

Formale Voraussetzungen

Aufgrund der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Die Firma Volkswagen Group Services GmbH, 38442 Wolfsburg, Major-Hirst-Straße 11, hat die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Demontageanlage für Altfahrzeuge, speziell für Versuchsfahrzeuge und Versuchsträger am Standort Dämmstoffwerk 100, 38524 Sassenburg beantragt.

Die Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (hier beantragt 125 St/w) ist gemäß Nr. 8.9.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die zugehörige Nebenanlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis 1.500 Tonnen (hier beantragt 179,75 t) ist gemäß Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist dadurch gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

1. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
  - 1.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wird innerhalb bestehender Hallen, sowie auf bestehenden Außenflächen in einem Gewerbegebiet durchgeführt. Insofern ist weder von einer Veränderung des Landschaftsbildes, noch von einer Beeinträchtigung anderer Nutzungskriterien auszugehen. Weiterhin wurden die hier beantragten Hallen und anliegenden Flächen bis vor kurzem für eine vergleichbare und bis zu ihrem Rückbau genehmigte Anlage verwendet.

- 1.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Natürliche Ressourcen werden durch die Lagerung von trockengelegten Autowracks auf einer bereits bestehenden Fläche, nicht in Anspruch genommen. Die Trockenlegung der Altfahrzeuge, sowie die Lagerung der gefährlichen Abfälle geschieht auf versiegelten Flächen innerhalb von Gebäuden. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- 1.3 Belastbarkeit von Schutzgütern unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befindet sich das folgende naturschutzrechtliche Schutzgut:

*Landschaftsschutzgebiet Ostheide (LSG GF 00023; 880 m)*

Emissionen von Luftschadstoffen gehen von der Anlage nicht aus. Lärmemissionen werden hauptsächlich durch die Autopresse verursacht und beschränken sich auf das nahe Umfeld um den Standort. Das Landschaftsschutzgebiet liegt mit 880 m somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

*Sonstige*

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn (Naturschutzbehörde) vom 15.02.2022 ist davon auszugehen, dass keine Umstände erkennbar sind, die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen.

Fazit:

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.